

## **Newsletter 11/19**

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,  
einmal mehr ist das Jahr wieder viel zu schnell zu Ende gegangen und wir verabschieden uns mit diesem Rundschreiben traditionell bereits im November in's neue Jahr. Zwischen den Jahren werden auch wir eine Ruhepause einlegen. EMTEL® als 24/7 Notrufnummer ist selbstverständlich auch in dieser Zeit aktiv und wir sind per Email bei dringenden Anfragen erreichbar.

Statt Weihnachtskarten und/oder Weihnachtsgeschenke zu verschicken, möchten wir auch in diesem Jahr wieder eine dringend benötigte Spende an eine Hilfsorganisation leisten. In diesem Jahr haben wir uns dazu entschieden, die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. zu unterstützen.



Wir wünschen Ihnen schon jetzt ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in's neue Jahr. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2020.

In eigener Sache:

### **Erfolgreicher Brückenschlag ins Reich der Mitte**

Gefahrgutspezialist GBK GmbH zieht positive Zwischenbilanz zum China-Engagement

Die GBK GmbH Global Regulatory Compliance, einer der führenden Dienstleister im Umgang mit Gefahrgut und Gefahrstoffen, zieht nach zwei Jahren China-Präsenz eine äußerst positive Zwischenbilanz. Seit 2017 ist das Ingelheimer Unternehmen in Shanghai mit einem eigenen Büro vertreten. Die vierköpfige Startmannschaft hat sich aufgrund steigender Nachfrage mittlerweile zu einem Team aus 7 Spezialisten entwickelt.

Weitere Informationen und unsere Presseinformation finden Sie unter [http://www.gbk-ingelheim.de/newsletter/download/11-19/GBK Büro Shanghai 2019.pdf](http://www.gbk-ingelheim.de/newsletter/download/11-19/GBK_Büro_Shanghai_2019.pdf)

Vorweihnachtliche Grüße vom GBK-Newsletterteam

#### **Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.



**Europa und Global**

**Russland**

Derzeit steht in Russland (als Vorreiter für die EAEU-Gesetzgebung) das Erstellen eines Inventars auf der Agenda. Die EAEU möchte ein System ähnlich REACH errichten und auch Übergangsfristen gewähren (so wie die REACH Vorregistrierung). Dazu ist es notwendig, die Stoffe auf dem Markt bzw. die in Zukunft marktfähigen Stoffe auf eine Liste (Inventar) zu bekommen. Für diesen ersten Schritt muss man zwingend eine Rechtsperson in Russland haben, der die Daten (Vorregistrierung) einreichen darf. Die Datenanforderung ist gering, es müssen eindeutige Identifikationen für die Stoffe angegeben werden. Wir können Sie selbstverständlich dabei unterstützen.

**K-REACH**

Das Gesetz zur Registrierung und Bewertung von Chemikalien (bekannt als Korea REACH) hat die Plenarsitzung der Nationalversammlung in Korea am 30. April 2013 bestanden und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Das Umweltministerium (MoE) hat mit der Überarbeitung von K-REACH begonnen und das geänderte K-REACH trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Ziel von K-REACH ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt durch folgende Bestimmungen:

- Registrierung chemischer Substanzen;
- Screening von gefährlichen chemischen Substanzen;
- Gefahren- und Risikobewertung von Produkten, die chemische Substanzen und gefährliche Substanzen enthalten;
- Weitergabe von Informationen über chemische Substanzen.

Das Umweltministerium (MoE) ist für die Registrierung und Bewertung von chemischen Stoffen nach diesem Gesetz verantwortlich.

Nachfolgende Dienstleistungen können wir über GBK China Co.Ltd. für Sie erbringen:

- |                                       |   |   |
|---------------------------------------|---|---|
| • K-REACH Only Representative         | • K-REACH Lead Registrant Registration          | • K-REACH Registration Exemption Application                  |
| • K-REACH Late Pre-registration       | • New Substance Inquiry                         | • Risk Assessment Report                                      |
| • K-REACH Active Member Registration  | • K-REACH New Substance Low Volume Registration | • Technical Support   |
| • K-REACH Passive Member Registration | • K-REACH New Substance Normal Registration     | • Preparation of Korean SDS and label                         |
| • K-REACH PEC Registration            | • K-REACH New Substance Notification            | • Related KOSHA registration services are also being provided |

**Webinar zur Verbesserung der Qualität des REACH-Registrierungsdossiers**

Sie können sich die Aufzeichnung des ECHA-Webinars zur Verbesserung der Qualität von Registrierungsdossiers [hier](#) online anschauen. Zu ergänzen ist, dass der ECHA Practical Guide zur Dossierbewertung aktualisiert wurde. Laut Versionshinweis hat ECHA Klarstellungen in den Kapiteln 5.3.2, 5.4 und 6 vorgenommen sowie redaktionelle Änderungen im gesamten Dokument.

**Neue IUCLID-Version**

Seit dem 30.10.2019 ist die IUCLID-Version 6.4 verfügbar. Download von IUCLID 6.4 und Hintergrundinformationen [hier](#).

## Gefahrstoffe

### Artikel 45 CLP

Ursprünglich sollten die Vorschriften für die harmonisierte Produktmeldung nach Anhang VIII CLP zum 01.01.2020 für Verbraucherprodukte in Kraft treten.

Diese Frist verschiebt sich nun auf den 01.01.2021. Gemische für die gewerbliche Verwendung und Gemische für die industrielle Verwendung bleiben von dieser Verschiebung unberührt.

Es gelten weiter die bereits bekannten Fristen zum 01.01.2021 und 01.01.2024.

Auch die Übergangfrist von bereits jetzt nach nationalem Recht gemeldeten Produkten bleibt bestehen bis 01.01.2025.

GBK bietet zu diesem Thema am **30.01.2020 ein kostenfreies Webinar** an. Gerne können Sie sich [hier](#) dazu anmelden.

### Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

#### Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- Margosa, ext. [from the kernels of Azadirachta indica extract ed with water and further processed with organic solvents] (EC 283-644-7; CAS 84696-25-3)
- perfluoroheptanoic acid; tridecafluoroheptanoic acid (EC 206-798-9; CAS 375-85-9)
- bentazone (ISO); 3-isopropyl-2,1,3-benzothiadiazine-4-one-2,2-dioxide (EC 246-585-8; CAS 25057-89-0) Zu den offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht es [hier](#).

#### Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- 1-phenylethan-1-one (1-phenylethylidene)hydrazone (EC 211-979-0; CAS 729-43-1)
- benzyl alcohol (EC 202-859-9, CAS 100-51-6)

#### Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 9-octadecenoic acid (Z)-, sulfonated, potassium salts (EC 271-843-1; CAS 68609-93-8)
- Ethyl acrylate (EC 205-438-8; CAS 140-88-5)
- Methyl acrylate (EC 202-500-6; CAS 96-33-3)
- Allyl methacrylate (EC 202-473-0; CAS 96-05-9)

#### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

#### Neue Version des ECHA-Meldeportals veröffentlicht

Wie bereits angekündigt, wurde von der ECHA eine aktualisierte Version des ECHA-Meldeportals veröffentlicht, die folgende Änderungen aufweist:

1. System-to-System (S2S). Dieser Service erlaubt die Erstellung und Einreichung von Dossiers in einem automatisierten Verfahren. Hierzu müssen sich Unternehmen zunächst an die ECHA wenden, um die entsprechenden Verbindungen herzustellen.
2. Aktualisierung PCN-Format, z.B. neue EU-Gefahrenhinweise.
3. Neue Funktionen im Tool zur Vorbereitung von Dossiers.



## Newsletter 11/19

Weiterführende Informationen gibt's [hier](#).

### Neues vom RAC

Die nächste Sitzung des ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC - Committee for Risk Assessment) findet vom 25. November bis 5 Dezember 2019 statt.

- a) Für folgende Stoffe ist die Verabschiedung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung ohne weitere Diskussion vorgesehen:
- 24-epibrassinolide
  - carbendazim (ISO)
  - silanamine
  - trinexapac-ethyl (ISO)
  - 1,4-dimethylamine
  - imazamox (ISO)
  - 3-methylpyrazole
- b) Für folgende Stoffe und Gefahrenklassen ist die Verabschiedung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung mit Diskussion vorgesehen:
- 24-epibrassinolide
  - acetamiprid (ISO)
  - cypermethrin (ISO)
  - tetrafluoroethylene
  - thiamethoxam (ISO)
  - silanamine
  - trinexapac-ethyl (ISO) (human health hazards only)
  - 1,4-dimethylnaphthalene
  - imazamox (ISO)
  - 3-methylpyrazole/24-epibrassinolide

Agenda und Protokolle des RAC finden Sie [hier](#). Die verabschiedeten Beschlüsse des RAC zu den Einzelstoffen der letzten Sitzung des RAC finden Sie im [Registry of CLH intentions until outcome](#) unter „Details“.

Die endgültige RAC/SEAC-Stellungnahme zum Vorschlag zur Beschränkung von acht polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) in Granulaten und Mulchen, die beispielsweise auf Kunstrasenplätzen und Spielplätzen verwendet werden, findet sich im ECHA [„Registry of Restriction Intentions“](#).

### Aktuelle Diskussion zum Sicherheitsdatenblatt

Die Diskussion über die geplante Anpassung des Anhangs II „Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts“ der REACH-VO wurde im REACH Committee am 19./20. November 2019 fortgeführt. Wesentlicher Punkt ist eine angemessene Übergangsregelung bis zur verpflichtenden Anwendung. Im aktuellen Entwurf werden folgende Termine angegeben:

- Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.
- Abweichend von Artikel 3 können Sicherheitsdatenblätter, die nicht dem Anhang dieser Verordnung entsprechen, weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Danach müssten Sicherheitsdatenblätter nach den neuen Anforderungen spätestens ab dem 01. Januar 2021 bereitgestellt werden, wenn die Erstellung neuer oder inhaltlich angepasster SDB erforderlich sind. Bestehende SDB können bis zum 31.12.2022 weiterhin versendet werden, wenn keine inhaltlichen Anpassungen notwendig sind. Erwartet wird die Veröffentlichung im Amtsblatt frühestens März 2020 oder deutlich später.

### Deutschland

#### Änderung des Umweltauditgesetzes (UAG) beschlossen

Der Referentenentwurf sieht Änderungen des Umweltauditgesetzes (UAG) vor. Diese dienen der Anpassung an die novellierte Energiemanagementnorm ISO 50001. Weitere Änderungen im UAG gehen auf die EU-Verordnung 1221/2009 zum betrieblichen Umweltmanagement (EMAS)



## **Newsletter 11/19**

zurück. Auch im Atomgesetz (AtG) und dem Standortauswahlgesetz (StandAG) sind von der Bundesregierung Änderungen vorgesehen. Durch diese soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kosten, Beiträge und Umlagen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erheben zu können. Als Ablieferungsort für radioaktive Abfälle soll neben dem Endlager auch das von der bundeseigenen BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH Zentrale Bereitstellungslager festgelegt werden. Zum Entwurf geht's [hier](#).

### **1,4 Millionen Lithiumbatterien landen in Österreich im Restmüll**

Falsch entsorgte, leicht entzündbare Lithiumbatterien sind die Ursache für eine massive Zunahme von gefährlichen Bränden bei Entsorgungsbetrieben. In einer gemeinsamen Pressekonferenz rufen Vertreter der Abfall- und Ressourcenwirtschaft die Bevölkerung dazu auf, Produkte mit Lithiumbatterien ausschließlich in den dafür vorgesehenen Sammelboxen im Handel oder bei Altstoffsammelzentren getrennt zu entsorgen.

In Deutschland brennt es täglich in Entsorgungsbetrieben. Aktuelle Zahlen bestätigen, dass es aufgrund von sich entzündenden Lithiumbatterien zu Bränden in Tonnen, Fahrzeugen, Betriebshöfen oder Sortieranlagen kommt. Versicherungen weigern sich, für den Schaden aufzukommen. Neben einer verpflichtenden, einheitlichen Kennzeichnung von Geräten mit Lithiumbatterien sollten aber auch die Verbraucher besser informiert sowie finanzielle Anreize für die Sammlung festgelegt werden. BDE-Präsident Peter Kurth: „Die Lage ist dramatisch. Wir können und wollen nicht zusehen bis wir bei diesen Brandfällen Tote und Schwerverletzte beklagen müssen. Die Unternehmen der deutschen Recycling- und Entsorgungswirtschaft dürfen mit dieser ernstesten Herausforderung nicht alleine gelassen werden. Alle Verantwortlichen müssen ihren Beitrag leisten, um diese Gefahr einzudämmen.“

### **Deutscher Gefahrstoffschutzpreis ausgelobt**

Noch bis zum 31. März 2020 können Einzelpersonen, Personengruppen, Unternehmen und Organisationen am Deutschen Gefahrstoffschutzpreis teilnehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den mit insgesamt 10.000 Euro dotierten Preis bereits zum dreizehnten Mal ausgeschrieben - in diesem Jahr unter dem Motto "STOP dem Krebs am Arbeitsplatz". Gesucht werden innovative Konzepte und praktische Lösungen, um Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen sicherer zu machen.

Mit der Verleihung des Gefahrstoffschutzpreises möchte das BMAS insbesondere jenen Ideen eine breitere Öffentlichkeit geben, die dazu beitragen, Gefährdungen zu erkennen und einen sicheren Umgang mit krebserzeugenden Stoffen sicherstellen. Preiswürdig sind etwa die Entwicklung und Einführung weniger gefährlicher Stoffe, vorbildliche Initiativen im Bereich der Schulung, Motivation und Mitarbeiterbeteiligung für den sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen oder auch modellhafte Lösungen für sicherheitstechnische, organisatorische und hygienische Anforderungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen. Zudem können auch besondere Verdienste um das Erkennen stoffbedingter Gefahren am Arbeitsplatz und der öffentliche Einsatz für den Schutz vor krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgezeichnet werden.

Nennungen für den Preis können bis Ende März 2020 formlos an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund erfolgen. Die Unterlagen sollten eine Charakterisierung des Teilnehmers, der Art der durchgeführten Maßnahmen und der erreichten beziehungsweise erwarteten Verbesserung sowie eine etwa einseitige Kurzfassung dieser Angaben enthalten. Die Preisverleihung wird im Herbst 2020 erfolgen. Die prämierten Beiträge werden in der DASA Arbeitswelt Ausstellung in Dortmund vorgestellt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen telefonisch: 0231 9071-2594 oder per E-Mail: [gefahrstoffschutzpreis@baua.bund.de](mailto:gefahrstoffschutzpreis@baua.bund.de). Beispiele guter Praxis aus den vergangenen Wettbewerben gibt es [hier](#).

## Gefahrgut

### Neue Gefahrgutvorschriften veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt Teil I (Nr. 37 vom 31. Oktober 2019) wurde die 12. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen bekannt gegeben. Zudem enthält das BGBl. Nr. 37 (komplettes Inhaltsverzeichnis siehe Anlage 1) die Neufassung der GGVSee.

### Luftverkehr Gefahrgut – Vereinfachung der Schulungsanforderungen!

Die freudige Nachricht ist: „Es wird einfacher“. Ab sofort ist es für Spediteure ausreichend, dass Mitarbeiter, welche Gefahrgutsendungen abfertigen, eine Schulung gemäß Personalkategorie (PK) 3 absolvieren und nicht, wie bisher, die allseits bekannte PK6-Schulung.

Der Vorteil für Sie? Eine PK3-Schulung darf individuell nach Gefahrgutklassen durchgeführt werden, so dass die Klasse 7 für den Transport und die Lagerung von radioaktiven Stoffen ausgeklammert werden kann. Dadurch verkürzt sich die Grundlagenschulung um einen ganzen Tag. Die Refresher-Schulungen ohne Klasse 7 werden weiterhin in 2,5 Tagen durchgeführt. Die Teilnehmer haben somit einen halben Tag mehr Zeit für Übungsaufgaben. Diese Lösung ist insbesondere für Teilnehmer interessant, welche bisher aufgrund der knappen Zeitvorgaben einen erneuten Besuch des Grundkurses vorgezogen haben. Dieses Vorgehen entspricht selbstverständlich den aktuellen IATA- und LBA-Vorgaben.

Nach wie vor ist es erforderlich, dass Spediteure neben der o.g. Verpflichtung Ihre Luftfracht-Mitarbeiter schulen, welche gemäß PK4 an der Abwicklung von Fracht oder Post (außer gefährlichen Gütern) oder gemäß PK5 an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Fracht oder Post beteiligt ist. Diese Schulungsanforderung gilt nicht nur für das im Luftfrachtexport tätige Personal, sondern auch für Lagermitarbeiter im Import, die im physischen Handling von Sendungen tätig sind. Nur Importmitarbeiter, die ausschließlich dokumentarisch tätig sind, benötigen keine Schulung gemäß PK 4/5. (Quelle: Behrendt Consulting).

### Transport nach der Begrenzten Mengen-Regelung nach China ist künftig zulässig

Darauf haben wir lange gewartet: Der Transport von Gütern nach den Bedingungen der Begrenzten Mengen-Regelung (Limited Quantity) ist künftig auch innerhalb Chinas zulässig. Das Kapitel 3.4 wird mit Wirkung zum 01.01.2020 in JT617 übernommen. Damit wird der Versand gefährlicher Güter von, nach und innerhalb Chinas für viele Unternehmen erheblich vereinfacht.

## Arbeitsschutz

### Neue Arbeitsschutzrichtlinien veröffentlicht

Am 31.10.2019 wurden im Amtsblatt der EU folgende Änderungsrichtlinien zur technischen Anpassung der zum Teil bereits etwas älteren Richtlinien veröffentlicht:

- Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/656/EWG) – [Link](#)
- Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG) – [Link](#)
- Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (92/29/EEC) – [Link](#)

### Agenzienrichtlinie veröffentlicht

Am 31.10.2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission im Amtsblatt veröffentlicht. Zur Richtlinie geht es [hier](#). Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens 20.05.2021 in nationales Recht umsetzen.





## **Newsletter 11/19**

Auch wenn die Grenzwerte als Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte bezeichnet werden, sind diese verpflichtend in nationales Recht zu übernehmen. Abweichungen sind nur möglich, wenn entsprechende Daten und Informationen der EU-Kommission vorgelegt werden. Die EU-Kommission prüft die entsprechenden Informationen.

Es werden Grenzwerte für 10 Arbeitsstoffe festgelegt:

- Anilin
- Chlormethan
- Trimethylamin
- 2-Phenylpropen (Cumol)
- sec-Butylacetat
- 4-Aminotoluol
- Isobutylacetat
- Isoamylalkohol
- n-Butylacetat
- Phosphorylchlorid

### **Entwurf einer überarbeiteten DGUV-Vorschrift 2 vorgelegt**

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) teilt mit, dass eine Projektgruppe der DGUV eine überarbeitete DGUV Vorschrift 2 vorgelegt habe. Die Projektgruppe besteht aus Vertretern der Unfallversicherungsträger, der Länder, des Bundesarbeitsministeriums, der Sozialpartner sowie der Berufsverbände VDBW, VDSI und PASIG. Wichtige Themen der Überarbeitung sind insbesondere:

- die Anhebung der Schwellenwerte für die jeweiligen Betreuungsmodelle,
- die Berücksichtigung von Teilzeitkräften in der Grundbetreuung,
- die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung,
- eine Fortbildungsverpflichtung und deren Nachweis über den Bericht der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte sowie
- die Regelung zu den Mindesteinsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte (Regelbetreuung Anlage 2). Hier enthält der Entwurf zwei Alternativen, die noch in der Projektgruppe diskutiert werden. Es ist abzuwarten, welche Alternative gewählt wird.

**Schulungen: Neue Seminartermine für 2020**

**Neu bei GBK – Webinare**

Auf unserer Website finden Sie unter der Rubrik Seminare/Webinare eine Übersicht und einen Kalender, in dem unsere aktuellen Webinare angekündigt werden. Zu den Webinaren geht's [hier](#).

Aktuell:



## KOSTENFREIES WEBINAR – INTRODUCTION TO CHINA NEW CHEMICAL MANAGEMENT: MEP ORDER 7

Kostenfreies Webinar

Introduction to China New Chemical Management: MEP Order 7

China Series: The safety of the dangerous goods transportation in China

10. Dezember 2019

[Zur Anmeldung](#)

Wenn Sie sich dort registrieren, erhalten Sie automatisiert eine Anmeldebestätigung und rechtzeitig vor dem Durchführungstermin eine Erinnerung. Über Ihr Feedback zu diesem neuen Angebot würden wir uns freuen. Anregungen zu Inhalten nehmen wir ebenfalls gerne entgegen und werden uns bemühen, diese soweit wie möglich umzusetzen.



## Newsletter 11/19

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



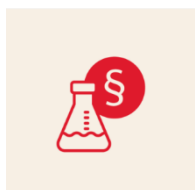
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

### Aktuell im Dezember:

Seminar zum Erwerb der Sachkunde § 11 Chemikalienverbotsverordnung Giftprüfung (inkl. Prüfung), umfassende Sachkundeprüfung einschl. Biozide und Pflanzenschutzmittel

Zur Anmeldung geht's [hier](#).

**Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!**

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT  
Umweltschutz



VDSI-PUNKT  
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT  
Brandschutz

Weitere Informationen zu unseren Seminaren finden Sie [hier](#).

### Das machen wir mit Links

[Gefahrgutunfälle](#), [Gefahrqutunfälle](#)




**Das Letzte**

**Batterierücknahme/-recycling**

Über diese Kennzeichnung findet derzeit eine Diskussion statt. Die Sondervorschriften 377/636 bestimmen: Die Versandstücke sind mit folgendem Kennzeichen versehen: «LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG» bzw. «LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING».



**Social Media**

Sie finden uns auch auf:   

Folgen Sie uns auch auf Social Media und bleiben Sie stets am Laufenden.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim, Germany  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbr@gbk-ingelheim.de](mailto:gbr@gbk-ingelheim.de)  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.